VERORDNUNG (EWG) Nr. 2657/77 DER KOMMISSION

vom 30. November 1977

über die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge auf bestimmte nicht unter Anhang II des Vertrages fallende Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 800/77 der Kommission vom 20. April 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 572/76 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge bezüglich der Liste der diesen Beträgen unterworfenen Erzeugnisse (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1051/77 (4), wurden für bestimmte andere nicht unter Anhang II fallende Waren Währungsausgleichsbeträge festgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 800/77 gelten die Währungsausgleichsbeträge für die betreffenden Waren nur bis zum 31. Dezember 1977.

Seit Inkrafttreten dieser Verordnung hat sich die Lage nicht wesentlich geändert. Die geltende Regelung ist daher beizubehalten und die genannte Bestimmung aufzuheben. Die Kommission wird jedoch die Lage regelmäßig überprüfen, insbesondere vor dem 30. Juni 1978.

Die betroffenen Verwaltungsausschüsse haben nicht innerhalb der ihnen von ihren Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der zweite Unterabsatz von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 800/77 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 97 vom 21. 4. 1977, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 34.